

D-5

Titel	Ersatzfreiheitsstrafe zur Ausnahme machen – Armut entkriminalisieren		
Antragsteller*innen	Jusos Mittelfranken		
Adressat*innen	Juso-Bundeskongress, Juso-Landeskonferenz, SPD-Bundesparteitag, BayernSPD-Landesparteitag		
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> mit Änderungen angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	

Ersatzfreiheitsstrafe zur Ausnahme machen – Armut entkriminalisieren

1 Wir fordern eine Anpassung der Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend dem skandinavischen Vorbild, wonach
 2 eine Ersatzfreiheitsstrafe grundsätzlich nur bei Zahlungsunwilligkeit, nicht hingegen bei bloßer Zahlungs-
 3 unfähigkeit angeordnet wird. Für die Bewertung der ökonomischen Situation der Verurteilten sowie für die
 4 Eintreibung der Geldstrafen soll zukünftig nicht mehr die Staatsanwaltschaft, sondern eine eigene Behörde
 5 zuständig sein. Nach 5 Jahren andauernder Zahlungsunfähigkeit hat hinsichtlich der Geldstrafe Verjährung
 6 einzutreten. In außergewöhnlichen Fällen, in denen eine unterlassene Strafreaktion nicht vermittelbar ist, soll
 7 eine Umwandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft hin unter Richtervorbehalt in eine Ersatzfreiheitsstrafe
 8 weiterhin möglich bleiben. Hierfür ist de:r Angeklagte:n ein Rechtsbeistand zu gewähren sowie die Möglich-
 9 keit, vor Gericht angehört zu werden.

10

11 Begründung

12 „An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe“ heißt es in § 43 StGB. Angeordnet wird
 13 diese Umwandlung von der Staatsanwaltschaft. Anhand des Umstands, wonach seit den 1970ern etwa
 14 80% aller Strafen als Geldstrafen ausgesprochen werden, kann man sich ausrechnen, dass es eine hohe
 15 Zahl an Menschen gibt, die nicht deswegen im Gefängnis sitzen, weil es ein Urteil so von ihnen verlangen
 16 würde. Jährlich gibt es ungefähr 50.000 solcher Umwandlungen von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafen, also
 17 Fälle, in denen allein das Portemonnaie den Unterschied zwischen Freiheit und Haft macht. Zur Einordnung:
 18 Bei etwa 100.000 Inhaftierungen jährlich macht das ca. die Hälfte bzw. (nachdem die Haftdauer bei einer
 19 Ersatzfreiheitsstrafe meist kurz ist) rund 10% aller Gefängnisinsass:innen aus. Viel mehr noch hieß es in
 20 einem Artikel auf lto.de Anfang 2022: „Seit Neuestem ist die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen sogar schon
 21 höher als die Zahl der originären Freiheitsstrafen“. In Punkto Neuaufnahmen bedeutet das, dass auch zu
 22 durchschnittlichen Zeiten jede 2. bis 3. Neuaufnahme im Strafvollzug aufgrund nicht gezahlter Geldstrafe
 23 erfolgt. In jenem zuvor genannten Artikel schilderte der Journalist Ronen Steinke diesen rechtstaatlichen
 24 Schiefstand wie folgt: „Eine Geldstrafe ist nur milder für den, der das Geld hat, um sie zu bezahlen.“ Die
 25 meisten Betroffenen einer Ersatzfreiheitsstrafe seien verschuldet, haben ein Alkohol- oder Drogenproblem
 26 oder kommen aus der Obdachlosigkeit. Folglich zählt für Ronen Steinke dieser Umstand zu dem, was er in
 27 Summe die „neue Klassenjustiz“ nennt.

28 Wir können ein solches System nicht auf sich beruhen lassen. Gerade Menschen am Rande der Gesellschaft,
 29 die wenig Aufmerksamkeit erfahren und mit keiner Lobby aufwarten können, dürfen nicht auf diese Art und
 30 Weise in die Mühlen der Justiz geraten. Für einen faireren und zugleich trotzdem effektiven Umgang mit Geld-
 31 strafen haben wir daher den Blick nach Schweden zu werfen: Hier erfolgt eine Umwandlung einer Geldstrafe
 32 in eine Ersatzfreiheitsstrafe grundsätzlich nur bei Zahlungsunwilligkeit, nicht hingegen bei Zahlungsunfähig-
 33 keit. In regelmäßigen Abständen kontrolliert dort eine eigene Behörde die Zahlungsfähigkeit der Verurteilten.
 34 Dies hat, verglichen mit dem deutschen System, den Vorteil, dass die Staatsanwaltschaft einerseits entlastet
 35 wird und der Kontostand der verurteilten Person andererseits über einen längeren Zeitraum beobachtet wer-

36 den kann, statt eine Geldstrafe unmittelbar in eine Haftstrafe umzuwandeln. Hält eine Zahlungsunfähigkeit
37 5 Jahre lang an, verjährt die Geldstrafe. Lediglich in außergewöhnlichen Fällen, in denen beispielsweise vor-
38 sätzlich die Zahlungsunfähigkeit aufrechterhalten wird, findet auch dort eine Umwandlung einer Geldstrafe
39 in eine Ersatzfreiheitsstrafe trotz Zahlungsunfähigkeit statt. Die Ergebnisse sprechen für sich: Statt wie bei
40 uns ca. 50.000 Umwandlung von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafen jährlich gibt es in Schweden weniger als 20
41 im selben Zeitraum. Den derzeitigen Umgang der deutschen Justiz mit mittellosen Menschen unangetastet
42 zu lassen, bedeutet das Wort „Rechtsstaat“ nicht wirklich ernst zu nehmen. Eine Änderung des Status Quo ist
43 daher dringend von Nöten.

Antragsteller*innen

Jusos Mittelfranken

E-Mail: martinprokopez@mail.de

Telefon: 015237143310